

Fusionsreglement

der

Einwohnergemeinden Lyss und Busswil



Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Lyss und Busswil beschliessen folgendes

Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Lyss und Busswil (Fusionsreglement)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

- Art. 1 Dieses Reglement regelt in Ausführung der mit dem Fusionsvertrag vom
- 28. März 2010 beschlossenen Fusion der Gemeinden Lyss und Busswil
- a die Organisation der Einwohnergemeinde Lyss ab dem Zeitpunkt der Fusion,
- b die Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinde Lyss und der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil.

2. Gemeindeorganisation

Grundsatz

Art. 2 Die Organisation der Einwohnergemeinde Lyss richtet sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lyss vom 1. Dezember 1996, dem Reglement vom 7. September 2009 über die ständigen Kommissionen und den weiteren organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

Grosser Gemeinderat

- **Art. 3** ¹ Der Grosse Gemeinderat besteht vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 unter Vorbehalt von Absatz 2 aus
- a 40 nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählten Mitgliedern,
- b sieben zusätzlichen, durch die bisherige Einwohnergemeinde Busswil nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 28. März 2010 gewählten Mitgliedern.

² Scheidet ein durch die bisherige Einwohnergemeinde Busswil gewähltes Mitglied oder eine nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 28. März 2010 bereits nachgerückte Ersatzperson während laufender Amtsperiode aus, rückt nach den Bestimmungen dieses Vertrags eine Ersatzperson in den Grossen Gemeinderat nach. Steht keine Ersatzperson mehr zur Verfügung, wird ein zurücktretendes Mitglied aus Busswil nicht mehr ersetzt.

³ Vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 besteht der Grosse Gemeinderat aus 44 nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Lyss gewählten Mitgliedern.

⁴ Der Grosse Gemeinderat von Lyss wählt an seiner ersten Sitzung im Jahr 2011 für die Zeit bis 31.12.2013 aus den sieben durch die Gemeinde Busswil

gewählten Mitgliedern ein zusätzliches Mitglied in die Budget- und Rechnungskommission.

⁵ Vorbehalten bleibt Artikel 11.

Gemeinderat

- **Art. 4** ¹ Der Gemeinderat besteht vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 unter Vorbehalt von Absatz 3 aus
- a fünf nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählten Mitgliedern,
- b einem zusätzlichen, durch die bisherige Einwohnergemeinde Busswil nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 28. März 2010 gewählten Mitglied.
- ² Eine allfällige Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Gemeinderats der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil steht der Wahl nach Absatz 1 Buchstabe b nicht entgegen.
- ³ Scheidet das durch die bisherige Einwohnergemeinde Busswil gewählte Mitglied während laufender Amtsperiode aus, rückt nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 28. März 2010 eine Ersatzperson in den Gemeinderat nach. Scheidet auch diese Ersatzperson während laufender Amtsperiode aus, wird sie nicht ersetzt.

Ständige Kommissionen

- **Art. 5** ¹ Bis zum 31. Dezember 2013 gehört den folgenden ständigen Kommissionen zusätzlich zu den gemäss dem Reglement über die ständigen Kommissionen gewählten Mitgliedern je ein zusätzliches, durch die bisherige Einwohnergemeinde Busswil nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 28. März 2010 gewähltes Mitglied an:
- Bau + Planung,
- b Bildung,
- c Kultur,
- d Soziales.

3. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

Grundsätze

Art. 6 ¹ Die Erlasse der Einwohnergemeinde Lyss gemäss Anhang 1 bleiben unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

² Scheidet das durch die bisherige Einwohnergemeinde Busswil gewählte Mitglied während laufender Amtsperiode aus, rückt nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 28. März 2010 eine Ersatzperson in die Kommission nach. Scheidet auch diese Ersatzperson während laufender Amtsperiode aus, wird sie nicht ersetzt.

² Die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil gemäss Anhang 2



treten ausser Kraft.

³ Über die spätere Änderung oder Aufhebung der in Artikel 7, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 genannten Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil beschliesst das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Lyss.

Baurechtliche Grundordnung

Art. 7 ¹ Die baurechtliche Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil, bestehend aus dem Baureglement vom 23. April 2002 und dem dazu gehörenden Zonenplan, bleibt für das Gemeindegebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil in Kraft.

Art. 1 1 Unverändert

- ² Es gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 für das ganze Gemeindegebiet.
- ³ Unverändert

Spezialfinanzierung "Infrastruktur"

Mehrwertabschöpfung Art. 8 ¹ Das Reglement der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil vom 7. Dezember 2000 über die Mehrwertabschöpfung wird aufgehoben.

Art. 1 Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Infrastruktur" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis 88 der Gemeindeverordnung. Sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Infrastrukturaufwendungen im Gemeindegebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Busswil.

Gebühren

Art. 9 In Anhang IV Ziffer 4.2 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Lyss vom 5. Dezember 2003 wird die Rubrik "Turn- und Sporthallen" wie folgt geändert:

Turnhallen der Schulanlagen Kirchenfeld, Herrengasse, Stegmatt und Busswil

(Rest unverändert)

² Das Baureglement der Einwohnergemeinde Lyss vom 12. März 1995 wird wie folgt geändert:

⁴ Für das Gemeindegebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Busswil gilt die baurechtliche Grundordnung der ehemaligen Einwohnergemeinde Busswil.

² Verträge, die gestützt auf dieses Reglement abgeschlossen worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

³ Das Reglement der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil vom 17. Juni 2005 über die Spezialfinanzierung "Infrastruktur" bleibt in Kraft. Artikel 1 dieses Reglements wird wie folgt geändert:



Unselbständige Stiftungen

Art. 10 Die Erlasse (Fondsreglemente) der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil betreffend unselbständige Stiftungen gemäss Anhang 3 bleiben im Rahmen ihrer bisherigen Zweckbestimmung in Kraft.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

- Art. 11 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft, sofern
- die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Lyss und Busswil an der Abstimmung vom 28. März 2010 dem Fusionsvertrag und diesem Reglement zustimmen.
- der Grosse Rat oder die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern den Fusionsvertrag genehmigt und
- das Amt für Gemeinden und Raumordnung dieses Reglement genehmigt.
- ² Der Grosse Gemeinderat beschliesst im Jahr 2010 den Voranschlag und die Steueranlage für das Jahr 2011. Er tagt für dieses Geschäft in der Zusammensetzung gemäss Artikel 3 Absatz 1.
- ³ Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderats nach Absatz 2 können die Stimmberechtigten im Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinden Lyss und Busswil das Referendum ergreifen. Die Anzahl der benötigten Unterschriften und das Verfahren richten sich nach der Gemeindeordnung Lyss.

Geltungsdauer

Art. 12 Dieses Reglement gilt bis zum 31. Dezember 2017. Es tritt am 31. Dezember 2017 ohne Weiteres ausser Kraft.

² Ab dem 1. Januar 2018 gelten ausschliesslich die allgemeinen Vorschriften der Einwohnergemeinde Lyss. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der in Artikel 7, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 genannten Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen an der Volksabstimmung vom 28. März 2010 in Busswil mit 453 zu 451 Stimmen und in Lyss mit 1'785 zu 478 Stimmen.

Busswil, 28. März 2010

Einwohnergemeinde Busswil

Rolf Christen

Ursula Bürgi

Gemeindepräsident Gemeindeverwalterin

Lyss, 28. März 2010

Gemeinde Lyss

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

- 9. DEZ. 2010

Andreas Hegg Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

- 5 -

GEMEINDE BUSSWIL GEMEINDE LYSS

Anhang I

Anhang 1: Inventar der bestehenden Erlasse der Einwohnergemeinde Lyss, welche weitergelten.

Titel	Datum Letzte Änderung	Weitergeltung / Aufhebung / Anpassung nach Zusammenschluss	Bemerkungen
Datenschutzreglement	21.10.1996	Bleibt in Kraft	2010 Anpassung prüfen, wegen übergeordnetem Recht
Gebührenreglement	26.06.2006	Bleibt in Kraft	Änderung gemäss Art. 9 Fusionsreglement
Gemeindeordnung	02.12.2001 30.11.2008	Bleibt in Kraft	
Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat	07.09.2009	Bleibt in Kraft	
Reglement für ausserordentliche Lagen	16.10.1989	Bleibt in Kraft	
Reglement über die ständigen Kommissionen	07.09.2009	Bleibt in Kraft	
Wahl- und Abstimmungsreglement	19.04.1998 30.11.2008	Urne	
Kurtaxenreglement	28.08.2006	Bleibt in Kraft	
Liegenschaftssteuerreglement	25.03.2002	Bleibt in Kraft	
Organisations- und Verwaltungsreglement für die Personalwaldkorporation Lyss	24.03.1982	Bleibt in Kraft	
Personalreglement	28.08.2006	Bleibt in Kraft	
Reglement für die Gemeindeausgleichskasse	14.05.1985	Bleibt in Kraft	
Reglement über das Mietamt der EGL	21.01.1975	Bleibt in Kraft	Kann auf 01.01.2011 aufgehoben werden mit Änderung Strafprozessrecht
Reglement über die Spezialfinanzierung "Kiesabbau"	29.10.2007	Bleibt in Kraft	
Reglement über die Tag- und Sitzungsgelder	26.08.2002	Bleibt in Kraft	
Reglement über die Gemeinderatsentschädigung	31.10.2005	Bleibt in Kraft	
Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der EGL	16.09.1952	Bleibt in Kraft	
Reglement über die Spezialfinanzierungen "Untere Mühle Lyss"	24.08.1998	Bleibt in Kraft	
Reglement Spezialfinanzierung Buchgewinne Finanzvermögen	08.05.2006	Bleibt in Kraft	
Steuerreglement	29.01.1946	Bleibt in Kraft	Überprüfung hängig
Waldreglement	23.08.1982	Bleibt in Kraft	
Abfallreglement	02.02.2004	Bleibt in Kraft	
Abwasserentsorgungsreglement	25.08.1997	Bleibt in Kraft	
Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement	25.08.1997	Bleibt in Kraft	
Baureglement (Teil 1 und Teil 2)	10.04.1996	Bleibt in Kraft	Ortsplanungsrevision in Arbeit

GEMEINDE BUSSWIL GEMEINDE LYSS

			Anhang
Titel	Datum Letzte Änderung	Weitergeltung / Aufhebung / Anpassung nach Zusammenschluss	Bemerkungen
Reglement über die Spezialfinanzierung "Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes"	31.01.2000	Bleibt in Kraft	
Reglement über die Spezialfinanzierung "Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes"	31.01.2000	Bleibt in Kraft	
Reglement über die "Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes"	31.01.2000	Bleibt in Kraft	
Bestattungs- und Friedhofreglement	12.12.1995	Bleibt in Kraft	
Feuerwehrreglement	07.02.2005	Bleibt in Kraft	
Parkplatzreglement	15.10.2001	Bleibt in Kraft	
Polizeireglement für die EGL	31.07.1974	Bleibt in Kraft	
Reglement zur Übertragung polizeilicher Aufgaben	09.05.2005	Bleibt in Kraft	
Spezialfinanzierung "Schiessbetrieb 25/50 m"	27.08.2001	Bleibt in Kraft	
Spezialfinanzierung "Schiessbetrieb 300 m"	27.08.2001	Bleibt in Kraft	
Reglement Spezialfinanzierung Kultur - Bildung - Sport	13.05.2002	Bleibt in Kraft	
Reglement über die Gemeindebibliothek	01.12.1980	Bleibt in Kraft	
Reglement über den Jugendrat	31.01.2000	Bleibt in Kraft	
BWZ Reglement für die Berufsschule	05.08.1998	Bleibt in Kraft	
Schulreglement	08.05.2006 07.09.2009	Bleibt in Kraft	
Spezialfinanzierung Stipendien	26.08.2002	Bleibt in Kraft	
Reglement regionale Jugendfachstelle Lyss und Umgebung	26.06.2006	Bleibt in Kraft	
Reglement über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Energie, Wasser sowie TV/UKW-Signalen	28.09.1997	Bleibt in Kraft	

GEMEINDE BUSSWIL GEMEINDE LYSS

Auflage für Abstimmung vom 28.03.2010

Anhang II

Anhang 2: Inventar der aufzuhebenden Erlasse der Einwohnergemeinde Busswil

Titel	Datum Letzte Änderung	Weitergeltung / Aufhebung / Anpassung nach Zusammenschluss	Bemerkungen
Organisationsreglement	26.04.2008	wird aufgehoben	
Reglement über Urnenwahlen und Urnenabstimmungen	23.04.2002	wird aufgehoben	
Entschädigungsreglement	29.11.2006	wird aufgehoben	
Gebührenreglement	16.05.2006	wird aufgehoben	
Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe	16.05.2006	wird aufgehoben	
Reglement über die Liegenschaftssteuer	05.12.2001	wird aufgehoben	
Reglement über die Mehrwertabschöpfung	07.12.2000	wird aufgehoben	
Abfallreglement	19.03.1992	wird aufgehoben	
Abwasserreglement inkl. Gebührenreglement	04.12.2002	wird aufgehoben	
Friedhof- und Bestattungsreglement	02.12.2003	wird aufgehoben	
Verordnung über die Benützung von Zivilschutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen (öSR)	04.07.2000	wird aufgehoben	
Ortspolizeireglement	01.12.2005	wird aufgehoben	
Reglement über die Überwachung öffentlicher Liegenschaften mit Bildaufzeichnungsgeräten	29.11.2006	wird aufgehoben	
Reglement freiwillige Tagesschule	26.04.2009	wird aufgehoben	
Kindergartenreglement	16.05.2006	wird aufgehoben	
Reglement über die Versorgung der Gemeinde Busswil mit Elektrizität, Wasser sowie Signalen und Übertragung an die Energie Seeland AG	24.06.1999	wird aufgehoben	

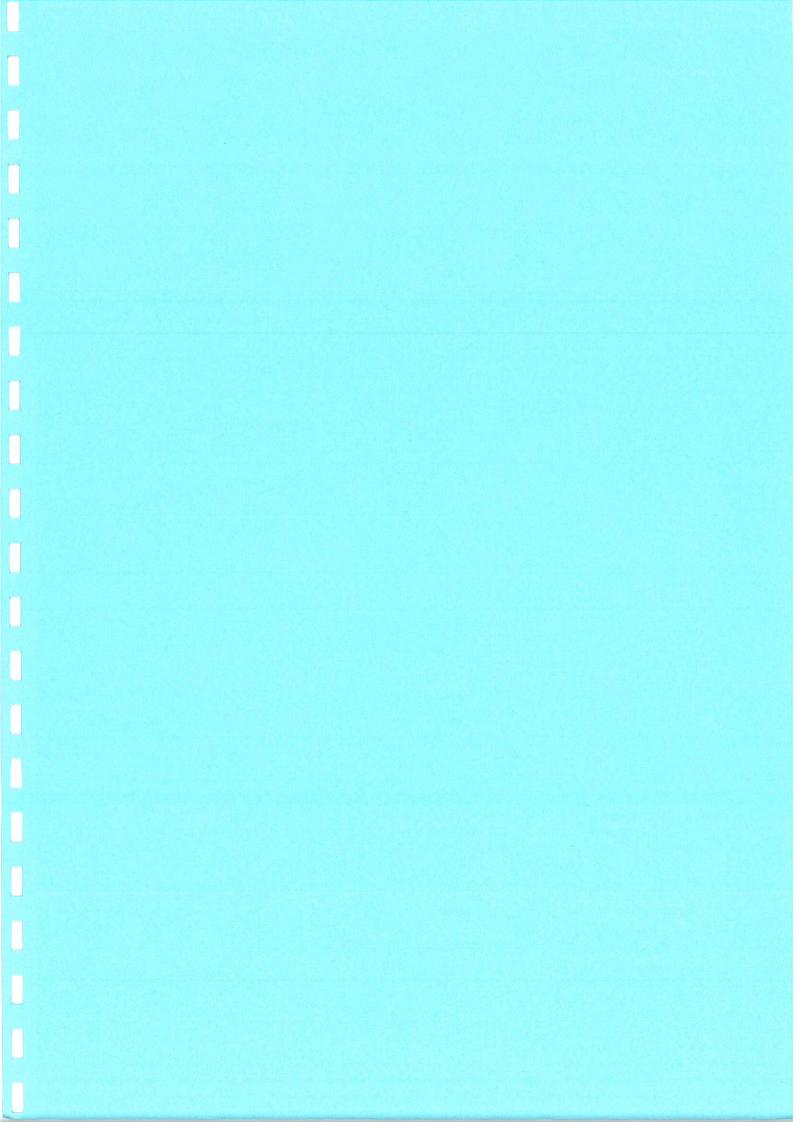
GEMEINDE BUSSWIL GEMEINDE LYSS

Auflage für Abstimmung vom 28.03.2010

Anhang III

Anhang 3: Inventar der bestehenden Erlasse der Einwohnergemeinde Busswil, welche nach der Fusion in Kraft bleiben.

Titel	Datum Letzte Änderung	Weitergeltung / Aufhebung / Anpassung nach Zusammenschluss	Bemerkungen
Reglement über die Spezialfinanzierung "Infrastruktur"	15.06.2005	wird beibehalten	kommt ausschliesslich Dorf Busswil zu Gute
Fondsreglement "Erlös 200 Jahre Schule Busswil"	09.02.2004	wird beibehalten	kommt ausschliesslich Busswiler Schule zu Gute
Fondsreglement "Fonds für hilfsbedürftige Einwohner der Gemeinde Busswil"	19.04.1994	wird beibehalten	gilt vor allem für BusswilerInnen
Fondsreglement "Fonds für Altersnachmittag der Einwohner von Busswil"	29.08.1994	wird beibehalten	gilt vor allem für BusswilerInnen
Fondsreglement "Fonds für Bühnenanbau bzwneubau	15.03.1995	wird beibehalten	gilt vor allem für Busswil
Fondsreglement "Papiergeld"	05.05.1995	wird beibehalten	kommt Schule Busswil zu Gute
Fondsreglement "Verschönerung des Friedhofes"	30.03.1995	wird beibehalten	kommt Friedhof Busswil zu Gute
Baureglement und Zonenplan	23.04.2002	wird beibehalten	



Protokoll

Gemeindeabstimmung vom 28. März 2010

Zahl der im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten	7'978
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	2'621
Stimmbeteiligung in Prozent	32.85_%

1	Fusion der Gemeinden Lyss und Bussy	wil	
Gesamt	zahl der eingelangten Stimmzettel		2'294
	Leer Ungültig	15	6
	Gültige Stimmen		2'288
	Zahl der Ja Zahl der Nein	-	1'808 480
2	Fusionsreglement	 	
Gesamt	zahl der eingelangten Stimmzettel		2'294
	Leer Ungültig	<u>26</u> 5	31
	Gültige Stimmen	_	2'263

Lyss, 28. März 2010

Zahl der Ja

Zahl der Nein

Namens des Abstimmungsausschusses

Gemeinde Lyss

Präsidiales Marktplatz 6 Postfach 368 3250 Lyss T032 387 01 11 F032 387 03 81 Egemeinde@lyss.ch lwww.lyss.ch

Daniela Grossenbacher

Präsidentin

Bruno Bandi

1'785

478

Sekretär



Abstimmung vom 28. März 2010

Ausweiskarten:

Brieflich:

Urne:

Total:

Stimmbeteiligung: 67,28%

Stimmzettel (blau):

Brieflich: _

Urne:

906 Total:

Vorlage	Briefl. Urne Total Brief.	Urne	Total Ja		Urne Nein	Total Nein	Brieflich Urne Total Leer Leer	Urne Leer	Total Leer	Brieflich Urne Ungültig Ungü	Urne Ungültig	Total Ungültig	TOTAL STIMMZ.
FUSIONSVERTRAG	410 47	44	457	367	80	447	7	0	~	0	7	1	906
FUSIONSREGLEMENT	404	46 453	453	370	81.	457	L.	0	7	0	7	7	308

Busswil, 28. März 2010

NAMENS DES ABSTIMMUNGSAUSSCHUSSES Der Prägldent

Rolf Christen

Karin Ballaman